Wien, Donnerstag, den 29. April 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue ungarische Wasserrechtsgesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen zum Zwecke der Vergleichung mit dem österreichischen Wasserrechte. Skizzirt von Dr. Johann Bousek, Advocaten in Wiener-Neustadt.

Mittheilungen aus der Praxis:

Zur Frage der Ausweisung aus dem Gemeindegebiete. Für das Moment der Bescholtenheit ist nur der Lebenswandel während des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde maßgebend. Moment der Trennung der Ehegatten bei Ausweisungen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Das neue ungarische Wasserrechtsgesetz in seinen wichtigsten Bestimmungen zum Zwecke der Vergleichung mit dem österreichischen Wasserrechte.

Skizzirt von Dr. Johann Bousek, Advocaten in Wiener-Neustadt.

Die Herausgeber der jüngst erschienenen zweiten Auflage des österreichischen Wasserrechtes von Karl Peyrer Ritter von Heimstätt haben es verabsäumt, die neueste und naheliegendste Erscheinung auf dem Gebiete der Wasserrechtsgesetzgebung, nämlich das seit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretene ungarische Wasserrecht, zu berücksichtigen, und doch trifft bei diesem Gesetze mehr, denn bei jedem anderen, der von dem Verfasser selbst in der Vorrede zur ersten Auflage bei der Besprechung der fremdländischen Gesetzgebung, als Hilfsmittel für die Erklärung der einheimischen Gesetze, aufgestellte Satz zu: „daß viele in unserer Gesetzgebung nur unvollkommen ausgesprochene Gedanken des modernen Wasserrechtes einen klareren Ausdruck gefunden haben."

Indem wir uns vorbehalten, die eingehendere Vergleichung des österreichischen und ungarischen Wasserrechtes in einer besonderen Schrift nachzuholen und hiebei auch einem eminent praktischen Bedürfnisse dadurch zu genügen, daß wie unter Einem die vollständige Kenntniß des Wasserrechtes unseres unmittelbaren Nachbarstaates vermitteln helfen, wollen wir hier nur die wesentlichsten Momente jener vergleichenden Darstellung skizziren.

Der gesetzlichen Systematik folgend, begegnen wir:

A) in den allgemeinen Bestimmungen sofort einer Verschiedenheit, die unser Interesse vor allem Anderen in Anspruch nimmt. Es ist dies die Bestimmung, daß „Ufer und Bett" der Gewässer „Eigenthum" des „Ufergrundbesitzers" und ein untrennbarer Bestandtheil des „Uferbesitzes" sind, während nach österreichischem Rechte Ufer und Bett unabhängig vom Uferbesitze, als dem an das Ufer im technischen Sinne angrenzenden Besitze, entweder öffentliches oder wem immer gehöriges Privatgut sein können.

Während das ungarische Gesetz Ufer und Bett der Gewässer ausschließlich dem Privateigenthume zuweiset, vermeidet es eben dieses Gesetz, ein Eigenthum am Gewässer selbst zuzulassen, befindet sich also diesfalls mit der wissenschaftlichen Rechtsauffassung in mehrer Uebereinstimmung, als das österreichische Wasserrechtsgesetz. Ohne also die Unterscheidung zwischen öffentlichen oder Privatgewässern zu machen, schreitet das ungarische Gesetz

B) in den besonderen Bestimmungen

I. zur Regelung der Benützung der Gewässer und handelt diesfalls zunächst

1. Von den unter freier Verfügung stehenden Gewässern.

a) Rechtssubject des sogenannten freien Verfügungsrechtes kann nach ungarischem Wasserrechte nur der Grundbesitzer sein, auf dessen Grundstück die Quelle oder das Grundwasser hervorquillt oder die atmosphärischen Niederschläge gefallen sind.

b) Rechtsobject des sogenannten freien Verfügungsrechtes nach ungarischem Wasserrechte sind:

α. Gewässer, welche aus Quellen, Grundwasser oder Niederschlägen entstehen, und

β. deren Abflüsse.

ad α. Als entstanden sind die Gewässer anzusehen, wenn die Quelle oder das Grundwasser „hervorquillt" oder die Niederschläge gefallen sind, wenn also da wie dort durch natürliche Bewegung das Erscheinen auf der natürlichen Oberfläche des Grundbesitzthumes erfolgt ist.

Unsichtbare, unterirdische Gewässer, die also nicht hervorquellen und insoweit sie nicht hervorquellen oder zu Tage treten, sind dem in Rede stehenden freien Verfügungsrechte nicht anheimgestellt. Ihre Benützung wird besonders geregelt.

ad β. Die Abflüsse aus den ad α. bezeichneten Gewässern sind nur insolange Object des sogenannten freien Verfügungsrechtes, insolange das Wasser die Grenze des berechtigten Besitzes nicht verläßt.

c) Der Inhalt und Umfang des sogenannten freien Verfügungsrechtes bestimmt sich, wie folgt:

der sub a) qualificirte Besitzer, den wir kurz als Ursprungsbesitzer bezeichnen wollen, ist in dem sogenannten freien Verfügungsrechte beschränkt:

α. durch die erworbenen Rechte Anderer, welche innerhalb seines Besitzthumes zur Geltung kommen,

β. durch die bestehenden Benützungsrechte Anderer außerhalb des Gebietes seines Besitzthumes, und

γ. durch die Interessen Anderer, dieselben mögen innerhalb oder außerhalb seines Besitzthumes zur Geltung kommen.

ad α. Jene Rechte müssen vollständig gewahrt bleiben,

ad β. diesen Rechten gegenüber ist nur Schädigung verboten;

ad γ. die Interessen beschränken das sogenannte freie Verfügungsrecht nur dann, wenn es sich um Arbeiten handelt, durch welche

der Abfluß voraussichtlich in der Weise sich ändert, daß sie dadurch berührt werden.

Innerhalb des Rahmens dieser Beschränkungen kann der sogenannte Ursprungsbesitzer über die sub b) bezeichneten Gewässer „frei verfügen", und behufs Benützung und Regulirung derselben oder behufs Hintanhaltung der durch dieselben entstehenden Schäden „allerlei Arbeiten frei ausführen".

Bei der sogenannten gemeinen (gewöhnlichen, ohne besondere Vorrichtungen möglichen) Wasserbenützung kann der von uns so genannte Ursprungsbesitzer weder durch locale Polizeivorschriften beirrt werden, noch hat ihm gegenüber die Behörde eine Ingerenz auf die Bezeichnung der Benützungsstelle.

Bei derselben wird auch in der Regel keine der obenangeführten Beschränkungen platzgreifen.

Bei jeder anderen Wasserbenützung werden aber in der Regel und zumal bei fließenden Gewässern alle oder doch die meisten der oben angeführten Beschränkungen wirksam werden.

Wenn man nun das mögliche Privateigenthum am Gewässer nach österreichischem Rechte mit dem sogenannten freien Verfügungsrechte nach ungarischem Rechte vergleicht, so gelangt man zu nachstehenden Resultaten:

ad a) Rechtssubject des Privateigenthumes nach österreichischem Rechte kann wer immer und wohl auch der sogenannte Ursprungsbesitzer, nicht minder aber auch jeder weitere Ufergrundbesitzer sein.

ad b) Rechtsobject des Privateigenthumes nach österreichischem Rechte können alle Gewässer sein, mit alleiniger Ausnahme der fließenden und zugleich schiff- und floßbaren Gewässer.

ad c) Der Inhalt und Umfang der rechtlichen Befugnisse beider Rechtsinstitute ist nahezu congruent und nur bei stehenden Gewässern der Nomenclatur entsprechend, indem bei fließenden Gewässern in beiden Wasserrechten die Beschränkungen in der Weise die Regel bilden, daß die der Nomenclatur entsprechende Freiheit und rücksichtlich Ausschließlichkeit der rechtlichen Macht fast gänzlich in Wegfall kommt.

Eine wesentliche Verbesserung scheint auf in der Wahrung der „Interessen" Anderer, die nach österreichischem Rechte schutzlos sind, wenn sie nicht mit den „öffentlichen Rücksichten" zusammenfallen.

d) Hiezu kommt noch die mögliche Einschränkung des sogenannten freien Verfügungsrechtes durch die Behörde.

„Dort, wo dauernd Wassernoth besteht und derselben nicht anders abzuhelfen wäre, kann die Behörde selbst das bestehende freie Verfügungsrecht einschränken und die Verwendung des Wassers zum Trinken, zum Tränken und zum Hausgebrauche unter vollständiger Schadloshaltung des betreffenden Eigenthümers und unter Beobachtung des für Concessionen überhaupt festgestellten Verfahrens den Betheiligten gestatten."

Dieser Fall hat wohl Aehnlichkeit mit demjenigen, welcher in den §§ 15 und 16 des österreichischen Reichs-Wasserrechtsgesetzes und rücksichtlich in den bezüglichen Paragraphen der Landes-Wasserrechtsgesetze behandelt wird, ist aber entschieden mit mehr Klarheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit geregelt, als nach österreichischem Rechte. Das ungarische Gesetz hat hier mit lapidarer Kürze alle jene Grundsätze als maßgebend erklärt, welche wir nach österreichischem Rechte theils aus der Natur der Sache, theils aus allgemeinen und anderen Rechts- und Gesetzesnormen, theils aus der Gesammtheit der Wasserrechtsgesetze als folgerichtig aufzustellen bemüssigt sind.

2. Wir haben oben erwähnt, daß unterirdische Gewässer, die nicht hervorquellen und insoweit sie nicht hervorquellen, dem freien Verfügungsrechte nicht anheimgestellt sind.

Hiernach gehört also das sogenannte Grundwasser zu denjenigen Gewässern, über deren Benützung die Behörde verfügt. Nachdem jedoch bezüglich der Benützung des sogenannten Grundwassers sowohl beim Gemeingebrauche, als auch beim concessionsmäßigen Gebrauche und Verbrauche schon nach der Natur der Sache besondere Modalitäten in's Auge zu fassen sind, so erscheint im ungarischen Gesetze die Benützung des Grundwassers als solchen noch besonders und ausdrücklich geregelt.

Das ungarische Wasserrechtsgesetz spricht diesfalls:

a) Von Brunnen, welche dem Grundbesitzer das für seinen gewöhnlichen Lebensbedarf erforderliche Wasser liefern;

b) von Brunnen, welche auch zu wirthschaftlichen oder industriellen Zwecken benützt werden, und

c) von der Zutagebeförderung von Wasser mittelst Bohrungen, Galerien und artesischen Brunnen.

Zunächst sind für alle drei Kategorien Minimalentfernungen festgestellt, innerhalb welcher die Anlage ohne behördliche Bewilligung überhaupt verboten ist. Innerhalb der Minimalentfernungen ist aber nur die Anlage und Benützung der Brunnen sub a) bedingungslos gestattet, während die Anlagen sub b) und c) und respective deren Benützung nur unter der Bedingung zulässig sind, daß dadurch die bisherige factische Benützung anderer Gewässer nicht geschmälert werde oder aufhöre. Diese ausnahmslose Bedingung gilt für jede Entfernung und jede auch blos factische Benützung.

Dieser weit ausreichende Schutz hat offenbar seinen Grund in der Erwägung, daß die Rücksichten des allgemeinen Wohles nach dem heutigen Stande der Wissenschaft über die Einwirkungen des Grundwassers auf die Bodencultur, auf die klimatischen und sanitären Verhältnisse 2c. auch bei den unterirdischen Gewässern im gleich hohen, wenn nicht in einem noch höheren Grade, wie bei oberirdischen Gewässern obwalten, und daß die factische Benützung gerade des Grundwassers zumeist auf natürlichen, ohne jedwedes Zuthun der Betroffenen gegebenen Verhältnissen (Bodenfeuchtigkeit) beruht, die einen besonderen Rechtserwerb überflüssig machen.

Von den das Grundwasser betreffenden eben angeführten Bestimmungen des ungarischen Wasserrechtes gilt dasselbe, was wir oben ad Zahl 1, lit. d am Schlusse gesagt haben und wir fügen nur noch bei, daß das ungarische Gesetz noch ausdrückliche Normen über die Feststellung eines Schutzrayons für Mineral- und Heilquellen und Gewässer aufstellt.

Nach dieser Einschaltung wendet sich das ungarische Gesetz

3. zu den unter behördlicher Verfügung stehenden Gewässern.

Zu diesen Gewässern gehören eben alle Gewässer, welche nicht dem sogenannten freien Verfügungsrechte unterliegen.

Das behördliche Verfügungsrecht stellt sich, abgesehen von den sogenannten localen Polizeivorschriften und abgesehen von den die Schifffahrt, die Flößerei, die Holztrift, die Ueberfuhren und Fähren, die Fischerei und das Bergwerksgewässer betreffenden Normen dar, als:

a) Die Bezeichnung der Stellen, an welchen der sogenannte Gemeingebrauch gestattet ist, und

b) als die behördliche Bewilligung zu jeder anderen Benützung des Wassers.

ad a) Während das österreichische Wasserrecht den Gemeingebrauch der Gewässer an allen Plätzen gestattet, die von dieser Gestattung nicht ausgeschlossen sind, gestattet das ungarische Gesetz denselben nur an jenen Stellen, welche zu diesem Zwecke von der Behörde bezeichnet werden und beschränkt denselben ausdrücklich auf den gewöhnlichen Hausgebrauch und die gewöhnliche Bewässerung von Anpflanzungen. Im Uebrigen stimmen beide Gesetze überein.

ad b) Was die concessionsmäßige Benützung der Gewässer anbelangt, so constatiren wir zunächst

α. die nachfolgenden Uebereinstimmungen beider Gesetzgebungen. Diese bestehen in den Grundsätzen:

a) daß jede andere, als die im Gemeingebrauche oder dem Privatrechtsgebrauche, respective dem freien Verfügungsrechte gelegene Benützung der behördlichen Bewilligung bedarf;

b) daß die Concession als solche unentgeltlich ertheilt wird;

c) daß die ertheilte Concession, wenn sie nicht ausschließlich an eine Person gebunden ist, die Eigenschaft eines mit dem betroffenen Grundstücke, respective mit dem betroffenen Wasserwerke verbundenen Realrechtes hat;

d) daß für den concessionsmäßigen Gebrauch und Verbrauch einzig und allein die Bedingungen der hiezu ertheilten Bewilligung maßgebend sind, und

e) daß zu jeder gewillkürten Abänderung concedirter Anlagen die behördliche Bewilligung eingeholt werden muß.

β. Beide Gesetzgebungen divergiren principiell in der Frage über die Dauer, für welche die Concession zu ertheilen ist.

Nach österreichischem Rechte gilt die Concession als auf immerwährende Zeit ertheilt.

Nach ungarischem Rechte können Bewilligungen zu Wasserbenützungen nur auf eine bestimmte Zeit, und zwar höchstens auf

50 Jahre ertheilt werden. Dies kann nach österreichischem Rechte ausnahmsweise eintreten und nach beiden Rechten kann die Bewilligung auch auf Widerruf ertheilt werden.

Mit Rücksicht auf die obige Divergenz ist es selbstverständlich, daß das Institut der Erneuerung abgelaufener Bewilligungen, welches das ungarische Recht kennt, dem österreichischen Rechte fremd ist.

7. Nur theilweise stimmen die beiden Gesetzgebungen bezüglich jener Grundsätze überein, welche

a) für die Ertheilung, und

b) für die erzwingbare Abänderung der ursprünglichen Concession maßgebend ist.

ad *a*) Diesfalls faßt das ungarische Wasserrechtsgesetz zunächst:

aa) das Verhältniß zu jenen Wasserbenützungen in's Auge, welche durch andere (Special) Gesetze ihre Regelung finden. Es sind dies die Fischerei, Schifffahrt, Flößerei und Holztrift.

Anlangend die Fischerei, so hat zwar der Fischereiberechtigte auch nach ungarischem Rechte kein Recht des Widerspruches, er hat aber nach ungarischem Rechte und, da die darauf abzielenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, noch nicht in Wirksamkeit sind, nicht auch nach österreichischem Rechte den unter bestimmten Voraussetzungen zugestandenen Anspruch auf Errichtung von Fischdurchlässen und Fischstegen und er ist nach ungarischem Rechte hierauf beschränkt, während er nach österreichischem Gesetze das Recht auf angemessene Schadloshaltung hat.

Anlangend die Schifffahrt, Flößerei und Holztrift, so bestimmt das ungarische Gesetz, daß die anderweitige Benützung nur ohne deren Schädigung ausgeübt werden kann.

bb) Bei der Feststellung des Verhältnisses der durch das ungarische Wasserrechtsgesetz selbst geregelten Wasserbenützungen unter einander kommen vorzüglich in Betracht:

Die Benützung des Wassers als mechanischer Motor und als Element der wirthschaftlichen Production überhaupt und der landwirthschaftlichen insbesondere, demnach speciell die Bewässerung und Entwässerung, endlich die Wasserregulirung als solche und die Erzielung eines Wasserüberschusses durch Umgestaltung bestehender Anlagen.

Während sich diesfalls nach österreichischem Rechte die gesetzlichen Grundsätze in den Satz zusammenfassen lassen, daß bei Ertheilung neuer Wasserbenützungsrechte vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche der bereits bestehenden Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen sind, wobei dem volkswirthschaftlich wichtigeren Unternehmen der Vorzug gebührt, im Uebrigen aber der Wasserüberschuß nach Rücksichten der Billigkeit zu vertheilen ist und daß diese Grundsätze auch analog anzuwenden sind, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, constituirt das ungarische Wasserrecht ein Vorrecht des Uferbesitzers und rücksichtlich desjenigen, der zur Aufrechthaltung des Wasserlaufes beiträgt und beziehungsweise ein Vorrecht des oberen gegen den unteren Grundbesitzer; es constituirt ferner die Zulässigkeit der gänzlichen oder theilweisen Expropriation von Wasserbenützungsrechten für Wasserregulirungen und zur Entwässerung (analog dem nach dem österreichischen Meliorationsgesetze nur Genossenschaften zuerkannten Rechte) und constituirt endlich außer der fast unbedingt zulässigen Möglichkeit der „sonntäglichen Bewässerung" noch die Zulässigkeit der Expropriation gewerblicher Wasserbenützungsrechte zu Gunsten der landwirthschaftlichen Production.

Die Regelung bei eintretendem Wassermangel divergirt vollständig mit dem oben aufgestellten Grundsatze des österreichischen Rechtes, indem das ungarische Gesetz bestimmt, daß der jüngste Concessionär und unter gleichen Verhältnissen der letzte Benützer den Wassermangel zu tragen hat.

ad *b*) Für die erzwingbare Abänderung der ursprünglichen Concession hat das ungarische Wasserrecht zu den theilweise adaptirten Normen des österreichischen Wasserrechtes ein vollständiges, aber sachlich begründetes Novum geschaffen, indem es einem neuen Unternehmen das Recht auf die erzwingbare Umgestaltung der bestehenden Unternehmung zum Zwecke der Erzielung eines Wasserüberschusses einräumt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Ausweisung aus dem Gemeindegebiete. Für das Moment der Bescholtenheit ist nur der Lebenswandel während des Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde maßgebend. Moment der Trennung der Ehegatten bei Ausweisungen.*)

Die Gemeindevertretung der Stadt L. hat in der Sitzung vom 7. April 1885 ordnungsmäßig den Beschluß gefaßt, den Johann P., Schuhmacher aus A., zuständig nach R. im Bezirke S., — übersiedelt nach L., um daselbst den Lederausschnitt zu betreiben, — sammt Familie im Grunde des § 11 der Gemeindeordnung aus dem Gebiete der Gemeinde A. auszuweisen.

Als Motiv erschien im Protokoll, daß P. sich nicht des besten Rufes erfreue, daß derselbe bereits aus dem Gebiete der Stadt A. ausgewiesen wurde, und daß er bereits zweimal wegen Verbrechens des Betruges abgestraft worden sei. In Folge dessen erließ der Stadtrath in L. unterm 9. April 1885, Z. 2464, das Ausweisungserkenntniß dahin, daß, nachdem sichergestellt ist, daß P. am 2. Juni 1882 wegen Betruges zu 14monatlicher und am 2. Juli 1883 wegen desselben Delictes zu einer 6monatlichen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, daher die im § 11 des Gesetzes vom 16. April 1864 geforderte Unbescholtenheit nicht besitzt, werde derselbe sammt seiner Familie in Folge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 7. April 1885 aus dem Gebiete der Stadt L. ausgewiesen. Er erhielt demnach die Weisung, die Stadt L. und deren Gebiet mit seiner Familie binnen 14 Tagen zu verlassen.

Gegen diese Entscheidung brachte Johann P. den Recurs ein, in dem er geltend machte, daß durch die von ihm begangenen strafbaren Handlungen keine in L. oder in der Nähe wohnende Person in Mitleidenschaft gezogen, sondern einige auswärtige Firmen geschädigt wurden. Auch seien die erwähnten strafbaren Handlungen nicht während des Aufenthaltes in L. begangen worden, wo er seither ein ganz unbescholtenes Leben führe.

Das Bürgermeisteramt L. berichtete anläßlich dieses Recurses, daß es die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig halte, daß P. während seines kurzen Aufenthaltes in L. allerdings sich noch nichts zu Schulden kommen ließ, daß man jedoch strafbare Handlungen so viel als möglich verhüten müsse.

Die Bezirkshauptmannschaft in L. hat unterm 8. Juni 1885 dem Recurse aus den Gründen des gemeindlichen Ausweisungserkenntnisses keine Folge gegeben.

In Folge weiteren Recurses des Johann P. fand die Statthalterei mit Erlaß vom 28. Juli 1885 die angefochtene Entscheidung insoweit zu bestätigen, als mit derselben die Ausweisung des Johann P. in Kraft belassen wurde, da derselbe wegen begangener Verbrechen verurtheilt worden sei und in Folge dessen nicht als eine Person angesehen werden kann, die im Sinne des 11 G. O. einen unbescholtenen Lebenswandel hat, weshalb die Gemeinde L. berechtigt war, demselben den Aufenthalt in der Gemeinde zu verweigern.

Dagegen fand die Statthalterei das Ausweisungserkenntniß, so weit es sich auf die Familie des Johann P. bezieht, außer Kraft zu setzen, weil es nicht zulässig erscheint, Personen unter einer Collectivbezeichnung auszuweisen.

Gegen diese Entscheidung recurrirten: 1. Johann P. rücksichtlich der Ausweisung seiner Person, 2. der Stadtrath in L. gegen die Behebung der Ausweisung der Familie, nämlich der Gattin Theresia und der minderjährigen Kinder Theresia und Hermine. Der Stadtrath machte geltend, daß er sich nicht für berechtigt erachtete, das Oberhaupt der Familie von dieser zu trennen; daß im Falle einer Trennung Johann P. jede Gelegenheit benützen würde, um zu seiner Familie zu kommen; daß auf diese Weise die ganze Ausweisung illusorisch gemacht würde; endlich daß eine Collectivbezeichnung gewählt wurde, weil während der Zeit des Ausweisungsprocesses Zuwächse und Abgänge von Familiengliedern erfolgen können.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls mit Erlaß vom 23. November 1885, Z. 16.685, folgenderweise entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem Ministerialrecurse des

*) Vergl. zu diesem Falle die Mittheilungen Nr. 51 auf Seite 211 des Jahrganges 1881 und in Nr. 24 auf Seite 98 des Jahrganges 1884 dieser Zeitschrift.

Stadtrathes von L. gegen die Entscheidung der k. k Statthalterei vom 28. Juli 1885, Z. 55.681, insoferne mit derselben die verfügte Ausweisung der Familie des Johann P. aus dem Gebiete der Gemeinde L. außer Kraft gesetzt worden ist, keine Folge zu geben, da rücksichtlich der Familie des P. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 11 G. O. überhaupt mangeln. Hingegen findet das Ministerium des Innern dem Ministerialrecurse des Johann P. gegen die citirte Statthaltereientscheidung, wornach die gegen den Recurrenten verfügte Ausweisung aus dem Gebiete der Gemeinde L. aufrecht erhalten wurde, Folge zu geben, weil auch rücksichtlich seiner Person die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 G. O. insoferne mangeln, als Johann P. während seines Aufenthaltes in L. mit seinen Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führt und dessen Verurtheilungen während des Aufenthaltes in A. in dieser Beziehung nicht als maßgebend angesehen werden können." N.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 1. Ausgeg. am 1. Jänner. — Circularverordnung vom 27. December 1884, Nr. 20.751/1355 VI. Verlautbarung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verlängerung der zeitweisen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg, und der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien für den Gerichtshofsprengel Cattaro. — Circularverordnung vom 29. December 1884, Praes. Nr. 1855. Ausgabe der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer (I. und II. Theil).

Nr. 2. Ausgeg. am 27. Jänner. — Circularverordnung vom 16. Jänner 1885, Nr. 20.909/5345 IIa ex 1884. Recruten-Contingentsgesetz pro 1885. — Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 23. December 1884, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Tereblestie in der Bukowina in die 5. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird.

Nr. 3. Ausgeg. am 14. Februar. — Circularverordnung vom 31. December 1884, Nr. 20.831/3725 IV. Gleichstellung der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) mit den Cadet-Officiers-Stellvertretern (Assistenzarzt-Stellvertretern). — Circularverordnung vom 2. Februar 1885, Nr. 1421/281 IV. Hinausgabe des 1. Nachtrages zum Dienstbuche G—9a.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Minister für Cultus und Unterricht Dr. Paul Gautsch von Frankenthurn die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Generalmajor Karl von Blažeković zum Statthalter im Königreiche Dalmatien ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes Heinrich Wagner anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hofsecretär Ludwig Seiler zum wirklichen Sectionsrathe ernannt, ferner dem Hofsecretär Bela Szárossy-Kapeller von Sáros den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Rechnungsrathe Karl Scherak den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirksarzt und Sanitätsreferenten Dr. Eduard Meusburger zum Regierungsrathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der Landesregierung für Kärnten ernannt.

Seine Majestät haben den Vicesecretär der statistischen Centralcommission Dr. Karl Hugelmann anläßlich seiner Berufung als Schriftführer und Präsidialsecretär des Reichsgerichtes zum Hofsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Magistratsdirector Alois Bittmann das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der österreichischen Nordwestbahn Hofrathe Dr. Gustav Robert Groß die Allerhöchste Anerkennung ausdrücken lassen, ferner dem Generalsecretär-Stellvertreter der Südbahngesellschaft kaiserlichen Rathe Franz Traeger Edlen von Rhonhof und dem Centralinspector der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft Dr. Heinrich Gintl taxfrei den Titel eines Regierungsrathes, dem Oberinspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Johann Castellez und dem Betriebsinspector dieser Bahn Karl Schwarz taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes, dann dem Oberinspector der österreichischen Nordwestbahn Eduard Lill und dem Betriebsinspector der mährisch-schlesischen Centralbahn Johann Haluska in Jägerndorf das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, dem Stationschef der mährisch-schlesischen Centralbahn Karl Roßmann in Olmütz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Stationschef der österreichischen Nordwestbahn Oskar von Obenau in Deutschbrod das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Hilfsämter-Directionsadjuncten des Ministeriums für Landesvertheidigung Karl Weinberger und Rudolph Sigmund den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Joseph Meßmer zum Finanzrathe, den Finanzcommissär Nikolaus Rossini zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Natalis Felicinovich Edlen von Treustern zum Finanz-Obercommissär der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Franz Reisner und Franz Schwarz zu Rechnungsräthen der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Adolph Hofmann zum Steuer-Oberinspector der Bukowinaer Finanz-Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten Joseph Weidner zum Hilfsämter-Director, dann die Kanzlei-Officiale Wilhelm Dierkes, Franz Kaiser, Eduard Deitl und Wilhelm Deutsch zu Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Forstinspections-Adjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, mit Reisepauschale von 300 fl. und Kanzleipauschale von 36 fl. bei den politischen Behörden in Steiermark, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 93.)

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Görz, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 94.)

Vier Kanzlistenstellen im k. k. Handelsministerium in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

Bezirkscommissärs-, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle im Bereiche der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg in der neunten, eventuell zehnten Rangsclasse, bis 5. Mai. (Amtsbl. Nr. 95.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 50 und 51 der Erkenntnisse 1885.

☞ **Mit einer literarischen Beilage: Andree, Allgemeiner Handatlas.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.